

rung den Gewinn in einem überverhältnismäßigen Maße. Diese Tatsache muß uns veranlassen, eine großzügige Gewinnbeteiligung auszuschütten . . . dies ist die beste Methode, die ich kenne, um das Gewissen in der Frage des gerechten Lohnes zufriedenzustellen, und es ermutigt den Arbeiter, sich anzustrengen. Auch das Bemühen des Unternehmers um eine gerechte Preisgestaltung steigert die Leistung der Belegschaft. Wenn der Unternehmer seine Geschäfte auf der Basis abwickelt, daß er den Markt so hoch wie möglich belastet, wird er nicht zum vollen Erfolg kommen. In diesem Falle ist er entweder ein schlechter Geschäftsmann oder ein nackter Egoist oder beides. Unter solchen Umständen ist es unmöglich, daß er das volle Vertrauen und die Mitarbeit seiner Angestellten gewinnt. Sie werden vielmehr ebenfalls alles tun, um mit der geringstmöglichen Leistung davonzukommen.

In unserem Geschäft teilen wir den Gewinn mit der Belegschaft etwa im Verhältnis 50:50. Das Ergebnis: ein Maximum an Mitarbeit, geistige Anstrengung, Pflege und Ausnutzung des Materials, Produktionssteigerung und schließlich glückliche und zur Mitarbeit willige Leute.“ Nicholas ist der Überzeugung, daß eine weltweite Anwendung seiner Methoden nichts Geringeres zu leisten imstande sein würde, als die Wirtschaftskrisen zu überwinden.

Duisburger Kupferhütte

In Deutschland ist das Beispiel der Duisburger Kupferhütte im Zusammenhang mit den Bochumer Beschlüssen oft genannt und verschieden beurteilt worden. Es dürfte für viele unserer Leser von Wert sein zu erfahren, in welcher Weise Mitbestimmung und Gewinnbeteiligung in diesem Betrieb verwirklicht sind. Darüber gibt eine im Alois Henn-Verlag zu Ratingen erschienene Schrift von Arno Heinz einen gut orientierten Überblick. In der Duisburger Kupferhütte geht man von der Annahme aus, daß das Produktionsergebnis als Erfolg der gemeinsamen Leistung des im Betriebe arbeitenden Kapitals und der Anstrengung der Belegschaft — die aus 2700 Köpfen besteht — betrachtet werden muß. Beide Produktionsfaktoren erhalten für die bloße Tatsache ihres Einsatzes, unabhängig von Gewinn oder Verlust, eine Entschädigung: die Arbeiter werden entlohnt, das Kapital, das betriebseigene wie das betriebsfremde, wird verzinst. Der verbleibende Gewinn ist zu teilen.

Um den gerechten Anteil der Arbeiter an diesem Gewinn zu ermitteln, geht man davon aus, daß die Leistungssumme im Umsatz der Firma zum Ausdruck kommt. Die Kapitalgeber werden nach der Höhe der Einlage am Gewinn beteiligt. Wenn z. B. das betriebsnotwendige Kapital 40 Millionen, der Umsatz 60 Millionen und der verfügbare Gewinn nach Abzug der Kapitalverzinsung 2 Millionen beträgt, sind diese zwischen Kapital und Arbeit im Verhältnis 40:60 zu verteilen, d. h. die Arbeiter erhalten 1,2 Millionen, die Kapitalgeber 0,8 Millionen. Für die Verteilung der Arbeiterdividende an die einzelnen Leute gilt das monatliche Durchschnittslohneinkommen als Maßstab. Jedoch wird ein Teil nach Maßgabe der Länge der Betriebszugehörigkeit verteilt, wobei man sich eines Punktsystems bedient. Beträgt z. B. der monatliche Durchschnittsverdienst 300.— DM und die Betriebszugehörigkeit 20 Jahre, werden dem Arbeiter 300 Punkte auf Grund des Lohnes und für jedes Dienstjahr 1% der Lohnpunkte, also 3 mal 20 gleich 60 Punkte, auf Grund der Betriebszugehörigkeit angerechnet. Der Wert der Punkte wird

festgestellt, indem die Gewinnverteilungssumme durch die Summe der von allen Belegschaftsangehörigen verdienten Punkte dividiert wird.

Das Mitbestimmungsrecht übt die Belegschaft in der Duisburger Kupferhütte dadurch aus, daß der von ihr gewählte Betriebsratsvorsitzende Sitz und Stimme in der Direktion hat. Die Direktion besteht aus den Abteilungsleitern; sie trifft in allen Fragen die richtunggebende Entscheidung. Der Vorstand des Unternehmens hat die Stellung des Ersten unter Gleichen. In der Durchführung der Direktionsbeschlüsse haben die Abteilungsleiter freie Hand. Entscheidend ist es aber, daß alle Mitglieder der Direktion alle grundlegenden Fragen gemeinsam lösen. Der Betriebsratsvorsitzende ist also in der Lage, in allen Dingen den Standpunkt seines „Ressorts“, d. h. den Standpunkt der Belegschaft zur Geltung zu bringen. Durch diese Form der Ausübung des Mitbestimmungsrechtes wird der Einwand entkräftet, daß es dem Arbeitervertreter am hinreichenden Überblick über die kaufmännischen Probleme fehle. Diesen Überblick braucht er genau so wenig zu haben wie der technische Direktor; denn die kaufmännische Seite gehört zum Ressort des kaufmännischen Direktors. Der geforderte „Überblick“ ist ja gerade das Ergebnis der gemeinsamen Anstrengung der Direktoren. Was der Arbeitervertreter beizutragen hat, ist das Urteil über die Auswirkung der Direktionsbeschlüsse auf den arbeitenden Menschen.

Das Maß der Mitbestimmung ist also nicht mechanisch festgelegt. Es hängt ganz und gar von der Persönlichkeit des Betriebsratsvorsitzenden ab, inwieweit er sich im Kreise seiner Direktionskollegen zur Geltung bringen kann. Andererseits wird der Umstand, daß die Arbeiterschaft am geschäftlichen Gesamterfolg beteiligt ist, dazu beitragen, ihre Wünsche nach dem geschäftlich Tragbaren einzurichten. Durch die Gewinnbeteiligung ist das Mitbestimmungsrecht von vornherein dagegen gesichert, zu einem Instrument bloßer Obstruktion zu entarten.

Alle Unternehmer, von deren Betrieben hier berichtet wurde, sind der Auffassung, daß die Beteiligung der Arbeiter an der Führung und am Erfolg ihrer Betriebe den Betrieben selbst zugute gekommen ist.

Das Problem der Agrarreform in Süditalien

Die Vorgeschichte

Die bäuerliche Bevölkerung Süditaliens lebt in einem Elend, das wir uns kaum vorstellen können und von dem übrigens auch der Norditaliener kaum eine Ahnung hat. Das hängt mit der Geschichte Süditaliens zusammen. Bis zur Einigung Italiens im vorigen Jahrhundert war die südliche Hälfte der Halbinsel, zeitweise mit, zeitweise ohne Sizilien, ein Königreich, das Königreich Neapel, das jahrhundertlang unter Fremdherrschaft, erst der Spanier, dann der Bourbonen stand. Es reicht nördlich mit der Provinz Aquila bis zu den Abruzzen auf der Höhe Roms. Dieses Land ist von den fremden Herrschern skrupellos ausgebeutet worden, und die riesigen Wälder, die es in der Antike bedeckten, sind restlos verschwunden. Die Berge Kalabriens und Lukaniens sind völlig nackt, die Flußtäler versumpft und von Malaria verseucht. Dieses Land ist zum großen Teil in der Hand von Großgrundbesitzern, die aber nicht selber dort wohnen, sondern in ihren Palästen in Neapel oder Rom hausen. Die bäuerliche Bevölke-

rung bearbeitet dieses Land als Pächter, Halbpächter oder Tagelöhner. Sie muß dem Grundherrn Abgaben, meist in Naturalien, liefern, die der karge Boden kaum herzugeben vermag. Wo die Bauern eigenes Land besitzen, ist die Steuer kaum aufzubringen. Wegen der Malariagefahr der Täler liegen die Ortschaften alle auf den völlig unfruchtbaren Höhen, von wo die Bauern tagtäglich zwei bis drei bis vier Stunden weit zu den Feldern hinabzusteigen haben; abends machen sie den gleichen Weg wieder aufwärts. Trotzdem sind fast alle malariakrank. Die verschiedenen Regierungen Italiens seit der Einigung des Landes im Jahre 1859 (mit Rom 1870) haben nie etwas zur Hebung dieser Landstriche getan. Auch der Faschismus, dessen Sanierung Kampaniens, der Landschaft südlich von Rom, so viel von sich reden gemacht hat, hat für diese südlichsten Provinzen nur neue Steuern zu vergeben gehabt.

Die Agrarreform in Süditalien ist nun einer der wichtigsten Programmpunkte der gegenwärtigen Regierung de Gasperis und der christlich-demokratischen Partei. Schon seit einem Jahr liegt ein Gesetzentwurf dafür vor, der die Verteilung von 2 Millionen Hektar vorsieht. Die Angelegenheit ist jedoch so sehr eine Frage auf Leben und Tod für jene Bevölkerung, daß sie über den politischen und sozialen Aspekt hinaus auch den einfach menschlichen der Sorge für den leidenden Mitmenschen hat. Daher hat sich auch der süditalienische Episkopat verpflichtet gefühlt, mit vereinter Stimme auf die Agrarreform zu drängen. Den Hirtenbrief, den er aus diesem Anlaß Mitte Februar 1948 verkündet hat, haben wir in der Herder-Korrespondenz 2. Jg., H. 7, S. 290 in seinen wichtigeren Teilen wiedergegeben.

Die Bauernrevolte

Trotzdem ist bisher nichts geschehen. Nun gibt es von Zeit zu Zeit Momente, in denen die jahrhundertealte Geduld dieser leidenden Bevölkerung in Revolten aufbricht. Ein solcher ist hervorgerufen worden durch jene Verkündigung einer Agrarreform, die dann doch immer noch nicht ins Werk gesetzt wurde. Seit einigen Wochen ist die Provinz Kalabrien in Gärung geraten. Bald hier, bald dort ziehen Bauerntrupps, mit ihrem Handwerkszeug bewaffnet, aus, um die Felder, die den Großgrundbesitzern immer noch gehören, mit eigener Hand in Besitz zu nehmen. Die Behörden schicken Polizeitruppen gegen sie. Es kommt zu Gewalttaten und zu Toten und Verwundeten auf beiden Seiten. Die Regierung betrachtet dabei die Bauern als Aufrührer und bestraft sie demgemäß, während sie die Gewaltanwendung vonseiten der Polizei für rechtmäßig erachtet. Es scheint, als ob eine solche Haltung die Neigung zur Revolte nur noch steigern könne. Jedenfalls greift die Bewegung immer weiter um sich. Es liegt im Wesen solcher verzweifelter Revolten, daß politische Bestrebungen sie ausnutzen und daß sie damit in ein Netz eingesponnen werden, von dem die Verzweifelten selber oft nichts verstehen. So haben sich auch jetzt kommunistische Agenten in den Aufruhr eingeschaltet. Unter kommunistischer Führung haben Mitte Dezember auch in der nächsten Umgebung Roms die Landbesetzungen durch aufrührerische Bauerntrupps begonnen, sowohl im Süden wie im Norden der Stadt. Hier nehmen bereits 18 000 Bauern an der Bewegung teil. Auch in Sizilien finden ähnliche Vorgänge statt. In Sardinien haben die Bauern sich bereits in den besetzten Landstrichen fest eingerichtet und die Bebauung der Felder begonnen.

Die Stellungnahme der Katholischen Aktion

In den ersten Dezembertagen haben sich nun in Neapel die Provinzial- und Regionalleiter der Katholischen Aktion der Arbeiter (ACLI) Süditaliens versammelt, um über die gegenwärtige Lage zu beraten. Sie haben eine gemeinsame Erklärung zu den Problemen des Südens abgegeben, in der sie sagen: „Die Leiter der Provinzial- und Regionalverbände der ACLI haben sich nach Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des kontinentalen Süditalien und im Hinblick auf die Grundsätze der christlichen Soziologie und auf die Ereignisse der letzten Zeit im Bereich der bäuerlichen Wirtschaft die Forderungen der süditalienischen Bauern und Arbeiter zu eigen gemacht; sie erklären, daß sie nichts unterlassen werden, was in ihrer Macht liegt, um ihnen zur Geltung zu verhelfen, zwar ohne demagogische Stimmungsmache, doch mit wirksamer und konstruktiver Tatkraft; sie fordern die Regierung und die verantwortlichen Politiker auf zu bedenken, daß es für eine endgültige ernsthafte Lösung des süditalienischen Problems nicht möglich ist, den sprunghaften und episodischen Eingriffen der Regierung zuzustimmen, daß vielmehr folgende Maßnahmen im allgemeinwirtschaftlichen Bereich unaufschiebbar notwendig sind:

1. Organischer und einheitlicher Aufbau der Verwaltungspolitik mit dem Schwergewicht nicht auf den Finanzen, sondern auf der Arbeit.
2. Ausgleich zwischen den Regierungsmaßnahmen für Nord und Süd im nationalen und internationalen Bereich durch Herabsetzung der Produktionskosten und eine dringende notwendige Überprüfung der Zolltarife.
3. Gesetzliche Entwicklung der Politik der landwirtschaftlichen und industriellen Kredite, die den Geschäftsgang beschleunigt und die Verfügbarkeit des Kapitals steigert.
4. Kreditgebung auf lange, mittlere und kurze Frist, die den besonderen Anforderungen des Südens angepaßt ist.

Für den landwirtschaftlichen Sektor im besonderen:

1. Energische, schnelle und entschiedene Korrektur der Bodenbesitzverhältnisse nach dem Geist und Buchstaben der Verfassung, in dem Sinn, daß die erlaubte Ausdehnung des Eigentums in Anpassung an die Gegenden und die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit festgelegt werden soll.
2. Einführung von Intensivkultur auf der Grundlage organisch produktiver Einheiten, die die idealen Familienquoten sicherstellen durch dauernde Ansiedlung der bäuerlichen Bevölkerung in den Zonen der Sanierung und landwirtschaftlichen Umgestaltung.
3. Wirksammachung der Sanierungsgemeinschaften der Grundbesitzer in den tiefliegenden Gebieten, indem diese, auch zur besseren Kontrolle, in die vom Staat geschaffenen Organe zur Verwirklichung der im vorigen Paragraphen angeführten Ziele eingefügt werden.“

Weitere Vorschläge folgen für den industriellen Sektor. Hier sollen Industrien geschaffen werden nach den Möglichkeiten des Landes, und zwar mit besonderen und ausnahmsweisen Zuweisungen der Regierung für diese südlichen Provinzen, ganz abgesehen von späterer gesetzlicher Regelung. Die schon in Gang befindlichen öffentlichen Arbeiten sollen beschleunigt werden, und zu diesen gehört vor allem auch der Wiederaufbau der erheblichen Zerstörungen durch den Krieg, dann vor allem die Aufforstung. Auch ein Neubau von Schulen ist dringend erforderlich.

Der ideale Staat und die religiöse Freiheit

Das Verhältnis von Staat und Kirche bedarf immer neuer Beleuchtung. Das liegt daran, daß sich in unserer Zeit nicht nur die tatsächlichen Zustände in einer immer noch undurchsichtigen Umwälzung befinden, sondern daß infolge dieser Umwälzung auch die Begriffe, die wir von den Faktoren der Wirklichkeit haben, völlig erschüttert worden sind. Wir müssen uns neu um das Verständnis dessen bemühen, was der Staat ist, was religiöse Freiheit ist, und letzten Endes, was der Mensch ist. Jeder Beitrag, der uns zur Bestimmung dieser Grundgegebenheiten hilft, muß uns daher bemerkenswert sein. Wir haben in unserem vorigen Heft die Untersuchungen eines Amerikaners über das Verhältnis von Kirche und Staat kennengelernt, insofern die Kirche auf die politische Wirklichkeit einwirkt und ein Recht einzuwirken hat. Von einem anderen Ausgangspunkte her haben zwei Franzosen das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der Zeitschrift „Esprit“, Oktober 1949, untersucht. Der eine von ihnen, Joseph Vialatoux, ist Lehrer an einer katholischen höheren Schule, der andere, André Latreille, Lehrer an einer staatlichen höheren Schule, beide jedoch sind Katholiken. Sie sind zu ihrer Fragestellung gekommen von der Tatsache her, daß Frankreich ein sogenannter laizistischer Staat ist, in dem der staatliche Schulunterricht konfessionslos ist. Daneben besteht die freie, d. h. konfessionelle Schule, deren Fortbestand aber nicht gesichert ist. Was würde es bedeuten, wenn der Unterricht ausschließlich in die Hände des Staates überginge? Würde die religiöse Sphäre dadurch bedroht sein? Beide Verfasser betonen, daß der Laizismus Frankreichs bisher zwar, seiner historischen Herkunft nach, religionsfeindlich eingestellt gewesen ist, daß das aber keineswegs im Begriff des laizistischen Staates liege, und beide sind der Meinung, daß der echte laizistische Staat, der religiös neutral bleibt, in Wahrheit auch für die Religion die glücklichste Staatsform wäre. Wenn es uns auch nicht glücklich erscheint, die Schulfrage — die nach katholischer Meinung keineswegs allein Sache des Staates ist, sondern bei deren Lösung das Recht der Eltern und das Recht der Kirche gleichberechtigt mitzubersichtigen sind — zum Ausgangspunkt zu wählen, so halten wir doch die Begriffsanalyse der Verfasser an sich für einen charakteristischen Diskussionsbeitrag. Ihr Gedankengang ist folgender:

Nation und Religion

Die geschichtliche Entwicklung macht es heute noch dem Christen schwer, sich Rechenschaft über das wahre Verhältnis von Religion und Staat zu geben. Das liegt daran, daß das Abendland noch in der Erinnerung an die Christenheit des Mittelalters lebt. Damals gehörte der christliche Glaube unlöslich zum Wohl der Nation. Der Verlust des Glaubens schloß den Einzelnen zugleich auch aus dem bürgerlichen Leben aus. Heute beruht die nationale Einheit in Wahrheit auf Werten, die unterhalb der religiösen Sphäre liegen, nämlich auf den rein natürlichen Werten. Man braucht nicht mehr unbedingt ein gläubiger Christ zu sein, um ein guter Bürger seines Landes zu sein. Eine Nation kann mehrere Religionen umschließen. In der Nation ist die Lebensgemeinschaft nicht eine solche religiöser Menschen, sondern die eines menschlichen Lebens auf der Grundlage der Menschen- und Bürgerrechte. Diese

Umwandlung der geistigen Grundlagen der Nation, die sich seit dem Mittelalter vollzogen hat, ist noch nicht vollendet. Die Gläubigen haben noch nicht auf das Ideal verzichtet, einen religiös bestimmten Staat zu besitzen, und diejenigen, die nicht glauben, werfen eben darum den Gläubigen vor, keine guten Bürger zu sein. In der Tat werden die politischen Positionen von den Katholiken sehr häufig noch nach konfessionellen Gesichtspunkten bezogen; sie wählen einen Kandidaten z. B. nicht wegen seiner sachlichen Fähigkeiten, seiner Kompetenz, sondern weil er gewisse konfessionelle Vorteile verspricht. So scheinen sie am nationalen Leben nur dann mit vollem Einsatz teilzunehmen, wenn es einer konfessionellen Frage gilt, nicht aber, wo es sich um die großen öffentlichen Aufgaben handelt. Diese Katholiken haben immer noch eine geheime Sehnsucht nach der „Christenheit“, jener Koordination der bürgerlichen Gewalt und der religiösen Gewalt, wie sie das Mittelalter kannte.

Wenn die Katholiken so auf einen Staat hinarbeiten, in dem die Rechte Gottes und der Kirche offiziell anerkannt werden, so scheinen sie damit einfach den klarsten und unumstößlichsten Lehren des kirchlichen Lehramtes und den Forderungen der Wahrheit, die sie bekennen, zu folgen. Der laizistische Staat erscheint dann bestenfalls als ein Übel, mit dem man sich abfindet oder das man in einem konfessionell gespaltenen Lande auch anerkennt, weil er noch die beste der möglichen Lösungen ist. Aber auf keinen Fall wird er als eine staatliche Struktur betrachtet, die dem menschlichen Wesen aufs tiefste entspricht und die auch für den gläubigen Christen geradezu gefordert werden müßte.

Wäre das wirklich die katholische Lehre, so müßte man zugeben, daß sie in radikalem Widerspruch zur modernen Mentalität steht. In Wahrheit haben wir Katholiken, so sagen die beiden Verfasser, selber ein dunkles Gefühl, daß diese Intransigenz unserer Prinzipien nicht befriedigend ist. Eben darum erscheint eine neue Analyse ihrer wesentlichsten Begriffe notwendig.

Der laizistische Staat als rechtlicher Ausdruck der Freiheit des Glaubensaktes

Der laizistische Staat bedeutet, daß es zum Wesen des Bürgers und zur echten Teilnahme am nationalen Leben nicht gehört, den religiösen Glauben zu haben. Er bedeutet damit zugleich die radikale Unterscheidung zwischen Staat und Kirche durch den Glaubensakt, d. h. durch den wesentlich freien Akt, der auf die grundlegendste Weise die Freiheit definiert. Der Staat drückt das menschliche Leben unterhalb dieses Glaubensaktes oder vielmehr dieses Aktes der Freiheit, der über den Glauben entscheidet, aus; die ganze natürliche zeitliche Ordnung ist sein Gemeingut. Die Kirche drückt das Leben des Glaubensaktes aus. Der laizistische Staat ist nun der rechtliche Ausdruck eben dieser Freiheit des Glaubensaktes. Er ist die rechtliche Projektion dieses lebendigen Bewußtseins von der Freiheit des Glaubens. Er garantiert diese Freiheit.

In einem Staat, in dem die Religion in der Verfassung eingeschlossen ist, stellen sich diejenigen, die die Religion nicht bekennen, rechtlich außerhalb der Nation; sie gehorchen dem Staat nicht, ihr Fehler gehört in den Bereich des Staates und kann mit staatlichen Mitteln bestraft werden. Wenn das in Wahrheit in einem solchen Staate nicht geschieht, so ist das eine Lockerheit der Handhabung der Bestimmungen der Verfassung, etwas, was eigentlich nicht sein sollte. Besser wäre es also, wenn die Gesetze selber